

## **POSITIONSPAPIER**

---

### **Nein zur Volksinitiative «Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinitiative)»**

08.05.2018

---

#### **Ausgangslage**

##### ***Die Initiative***

Die Volksinitiative «Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinitiative)» ist von der SVP lanciert worden. Sie verlangt, dass die Bestimmungen der Bundesverfassung gegenüber dem Völkerrecht Vorrang hat. Völkerrechtliche Bestimmungen, die der Verfassung widersprechen und die nicht dem Referendum unterstanden waren, seien nicht mehr anzuwenden. Bund und Kantone sollen verpflichtet werden, die völkerrechtlichen Verträge anzupassen oder zu kündigen, falls sie der Verfassung widersprechen.

Die Initiative verlangt starre Regeln im Umgang bei Konflikten zwischen dem Verfassungs- und dem Völkerrecht. Anders als bisher könnten Bundesrat und Parlament nicht mehr pragmatisch nach breit abgestützten Lösungen suchen, die sowohl den Vorgaben der Verfassung als auch den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz Rechnung tragen.

Stattdessen engt die Selbstbestimmungsinitiative den Handlungsspielraum der Bundesbehörden auf die Optionen Neuverhandlung und Kündigung ein.

##### ***Was bisher geschah und Fahrplan***

Sowohl Bundesrat, der Ständerat und die Staatspolitische Kommission des Nationalrates lehnen die Initiative ab. Die Anträge für einen Gegenentwurf fanden ebenfalls keine Mehrheit. Der Nationalrat wird die Initiative in der Sommersession 2018 behandeln. Möglicherweise wird die Volksabstimmung bereits im November 2018 stattfinden.

##### ***NGO-Zusammenschluss Schutzfaktor M***

Inclusion Handicap ist Partnerorganisation von «Schutzfaktor M», einem Zusammenschluss von über 100 NGO, welche im Bereich Menschenrechte tätig sind. Seit diesem Jahr ist Inclusion Handicap auch im Vorstand vertreten.



## Die Folgen der Initiative

Internationale Abkommen, die nicht dem Referendum unterstanden waren, müssten bei Annahme der Initiative gekündigt werden. Davon betroffen wäre namentlich die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die Menschen mit Behinderungen völkerrechtlichen Schutz bieten.

### **Europ. Menschenrechtskonvention (EMRK) und Gerichtshof (EGMR)**

Eine Annahme der Initiative würde dazu führen, dass die Schweiz die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) kündigen müsste. Die EMRK bietet Schutz vor Missachtung der Grundrechte, namentlich auch für Menschen mit Behinderungen. Dies u.a. durch das:

- **Diskriminierungsverbot** (Art. 14): Die EMRK schützt Menschen mit Behinderungen vor Benachteiligungen.
- **Recht auf Achtung des Privat- und Familienleben** (Art. 8): Dazu gehört die freie Wahl der Wohnform bzw. des –ortes.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wacht über die Einhaltung der europaweiten Mindeststandards für Menschenrechte. Der EGMR kann Bundesgerichtsurteile in der Schweiz korrigieren, wenn sie nicht EMRK-konform sind. Dies schützt auch Menschen mit Behinderungen, wie folgende Beispiele zeigen:

- **Diskriminierung durch die «gemischte Methode» bei der IV**: Eine Frau verlor nach Geburt ihrer Kinder ihre halbe Rente. Die IV ging davon aus, dass Mütter so oder so ihr Pensum reduzieren würden. Weil das EGMR-Urteil dies als diskriminierend taxierte, werden nun Erwerbsarbeit und unbezahlte Arbeit zu Hause gleich stark gewichtet. Den Fall hatte mit Procap eine Mitgliederorganisation von Inclusion Handicap an den EGMR gezogen.
- **Überwachung Versicherter**: Der EGMR rügte die Schweiz, weil sie über keine gesetzliche Grundlage verfügt, um mutmassliche Versicherungsbetrüger mittels Privatdetektiven zu observieren. Die gängige Praxis verletze das Recht auf Privatleben. Daraufhin setzten die Versicherungen die Überwachung aus. Das Parlament hat eine gesetzliche Grundlage verabschiedet: Das Referendum wurde angekündigt; erneut aus rechtsstaatlichen Bedenken.
- Eine Person mit Diabetes konnte krankheitsbedingt keinen Militärdienst leisten, sollte aber Militärpflichtersatz bezahlen. Der EGMR urteilte, dies verstosse gegen das **Diskriminierungsverbot**.

Inclusion Handicap hat ebenfalls einen Fall am EGMR hängig: Einem Mann wurde der Zugang in ein Kino verweigert, weil er im Rollstuhl sitzt. Die Kinobetreiber machten Sicherheitsbedenken im Brandfall geltend. Das Bundesgericht sah das Vorgehen als gerechtfertigt an und verneinte den Tatbestand einer Diskriminierung.



### ***UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK)***

Vorgaben aus der UNO-BRK würde die Initiative gemäss Wortlaut nicht tangiert werden, da ihre Ratifikation dem Referendum unterstand. Die Initiative lässt bei der Umsetzungsgesetzgebung jedoch viel Spielraum, so dass sie auch in Bezug auf die UNO-BRK ein Wagnis darstellt. Der Bundesrat schrieb in seiner Botschaft, die Rangordnung des Schweizer Rechts und der völkerrechtlichen Verträge seien schwer durchschaubar.

### **Fazit:**

Die Initiative gefährdet grosse Errungenschaften des Völkerrechts Menschenrechte. Eine Annahme würde den Schutz vor Grund- und Persönlichkeitsrechten gefährden – auch diejenigen von Menschen mit Behinderungen.

***Inclusion Handicap lehnt deshalb die gefährliche «Anti-Menschenrechtsinitiative» entschieden ab.***



## **Anhang: Die Initiative im Wortlaut**

Die Bundesverfassung wird wie folgt verändert:

### **Art. 5 Abs. 1 und 4**

1 Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht. Die Bundesverfassung ist die oberste Rechtsquelle der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht. Die Bundesverfassung steht über dem Völkerrecht und geht ihm vor, unter Vorbehalt der zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts.

### **Art. 56a Völkerrechtliche Verpflichtungen**

1 Bund und Kantone gehen keine völkerrechtlichen Verpflichtungen ein, die der Bundesverfassung widersprechen.

2 Im Fall eines Widerspruchs sorgen sie für eine Anpassung der völkerrechtlichen Verpflichtungen an die Vorgaben der Bundesverfassung, nötigenfalls durch Kündigung der betreffenden völkerrechtlichen Verträge.

3 Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts.

### **Art. 190 Massgebendes Recht**

Bundesgesetze und völkerrechtliche Verträge, deren Genehmigungsbeschluss dem Referendum unterstanden hat, sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend.

### **Art. 197 Ziff. 121**

12. Übergangsbestimmung zu Art. 5 Abs. 1 und 4 (Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns), Art. 56a (Völkerrechtliche Verpflichtungen) und Art. 190 (Massgebendes Recht)

Mit ihrer Annahme durch Volk und Stände werden die Artikel 5 Absätze 1 und 4, 56a und 190 auf alle bestehenden und künftigen Bestimmungen der Bundesverfassung und auf alle bestehenden und künftigen völkerrechtlichen Verpflichtungen des Bundes und der Kantone anwendbar.